

Dipl. Ing. Josef Plank
Landesrat

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 12.04.2007
zu Ltg.-819/A-5/175-2007
~~Ausschuss~~



Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Mag. Edmund Freibauer

im Hause

St. Pölten, am 10. April 2007

LR-PL-L-14/034-2007

DURCHSCHRIFT

Sehr geehrter Herr Präsident!

In Beantwortung der Anfrage des Abgeordneten Mag. Fasan betreffend Nationalpark Thayatal, zu Zahl Ltg.-819/A-5/175-2007, darf ich – soweit die Vollziehung in die Zuständigkeit meines Ressorts fällt - folgende Antwort übermitteln:

Das Land NÖ wurde weder vom tschechischen Umwelt- noch vom Landwirtschaftsministerium offiziell über ein derartiges Staudammprojekt informiert. Die ggst. Angelegenheit wurde im Rahmen der Österreichisch-Tschechischen Grenzgewässerkommission (Subkommission I vom 26. Februar bis 2. März 2007) von der österreichischen Delegation thematisiert. Die Tschechische Delegation teilte in diesem Rahmen mit, dass die Tschechische Seite gegenwärtig keine Errichtung einer Stauanlage an der Thaya oberhalb der Stauanlage Znojmo plant. Weiters geht aus einem dem Nationalpark Thayatal am 23.1.2007 übermittelten und in der Folge mit selbigem Datum an das Land NÖ weitergeleiteten Schreiben des Nationalpark Podjji hervor, dass von sämtlichen im ggst. Planungsentwurf angedachten Stauanlagen mit Bezug zu Nationalparks auf tschechischer Seite abgerückt wurde. Da kein Projekt vorliegt ist auch kein Bewilligungsverfahren anhängig und steht auch die Frage einer UVP, SUP oder „sonstigen“ Verträglichkeit nicht an.



Im Zusammenhang mit der Wasserkraftanlage Vranov wird festgehalten, dass sich die Österreichische Seite in der Grenzgewässerkommission stets für eine Verbesserung der keinesfalls zufrieden stellenden Schwellbelastung und Mindestwasserführung der Thaya eingesetzt hat. Dazu wurde auch im Jahr 2006, initiiert vom Land Niederösterreich, gemeinsam mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Nationalpark Thayatal das INTERREG-Projekt „Grenzüberschreitendes Projekt Thaya/Dyje: Bewertung des ökologischen Zustandes und Entwicklung eines gewässerökologischen Maßnahmenplanes unter Einbindung der Öffentlichkeit“ gestartet. Projektpartner auf tschechischer Seite sind das Wasserwirtschaftsinstitut in Brno, der Südmährische Kreis, der Nationalpark Podyji, die staatliche Flussgebietsbewirtschaftungsgesellschaft Povodí Moravy, s.p. und die tschechische hydrometeorologische Anstalt. Ziel dieser Studie sind fachliche Grundlagen für eine bilateral abgestimmte Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie an der Thaya, wobei nationalparkspezifischen Fragestellungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Der Abschluss des Projektes aus österreichischer Seite ist 2008 geplant.

Rechtliche Grundlagen sind die Basis dafür, dass es zwei getrennte Nationalparkverwaltungen gibt. So sind in Österreich Nationalparkverwaltungen von den jeweils räumlich betroffenen Ländern und dem Bund gemeinsam beauftragte Gesellschaften m.b.H.. In der Tschechischen Republik ist die Nationalparkgesellschaft gleichzeitig auch Naturschutzbehörde.

Die Managementtätigkeiten sowie auch die Öffentlichkeitsarbeit werden im Rahmen der jeweiligen innerstaatlichen rechtlichen Gegebenheiten zwischen den beiden Nationalparkverwaltungen – nicht zuletzt im Rahmen der dazu eingerichteten bilateralen Nationalpark Thayatal-Kommission - in vorbildlicher Weise kommuniziert und harmonisiert. Dies wurde auch im Rahmen der Prüftätigkeiten des Rechnungshofes 2005/2006 bestätigt.

Weiters wurde bereits vereinbart, dass Ziele der Managementpläne künftig gemeinsam erarbeitet werden.

Da formalrechtlich eine Zusammenführung der beiden Nationalparkverwaltungen nicht möglich ist, wurden die möglichen Auswirkungen einer Zusammenlegung auch nicht geprüft.

Schließlich ist die Mehrsprachigkeit der Beschilderung im Nationalpark Thayatal bereits konsequent umgesetzt, ebenso in den meisten Broschüren. Eine Neugestaltung der Homepage, auch auf Englisch und Tschechisch, ist bereits in Vorbereitung.

Zu Fragen, die die Grenzgewässerkommission betreffen ist festzuhalten, dass es sich dabei um eine Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung und nicht um eine solche der Landesverwaltung gemäß Art. 32 Abs. 2 der NÖ Landesverfassung handelt und diese daher nicht Gegenstand des Fragerechtes sind.

Mit besten Grüßen

Landesrat DI Josef P L A N K